

Key Audit Matters – Auswirkungen auf die Arbeit des Audit Committees



Offenlegung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte

In der Vergangenheit wurden Revisionsberichte immer wieder kritisiert: ihr Wortlaut sei zu sehr standardisiert, und man erfahre zu wenig darüber, wo bei der Prüfung eigentlich «die Musik gespielt» habe. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) im vergangenen Jahr ISA 701 *Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report* verabschiedet. Demzufolge sind zukünftig im Bericht der Revisionsstelle Angaben zu den für die individuelle Prüfung jeweils besonders bedeutsamen Sachverhalten zu machen. Neben die vertrauten, in der Tat sehr stark standardisierten Angaben über das Ergebnis der Prüfung tritt also ein sehr individuelles Berichtselement über die dabei angestellten Überlegungen.

Die neuen Bestimmungen gelten für die Prüfung von Abschlüssen kotierter Unternehmen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden – also bereits für die kommende Berichtssaison. Mitglieder von Audit Committees sind mithin gut beraten, sich im Laufe des Jahres über deren Auswirkungen auf ihre Arbeit Gedanken zu machen. Dabei sind nach im Dezember 2015 ergangenen Vorgaben der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) die neuen Angaben nicht nur für IFRS-Bilanzierer vorgeschrieben, sondern auch bei einer Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER, US GAAP oder nach dem Obligationenrecht.

Worum es geht

Hervorzuheben ist, dass die neuen Angaben keine eigenen Berichtspflichten des Unternehmens selber sind, sondern zunächst nur den Abschlussprüfer betreffen. Dieser muss in seinem Prüfungsbericht auf Key Audit Matters eingehen. Zu erwarten ist, dass es sich hierbei vor allem um Sachverhalte handeln wird, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung des Unternehmens aufweisen. Typischerweise sind dies besonders komplexe, neuartige oder mit Ermessensspielräumen versehene Bilanzierungsthemen, wesentliche Unternehmenstransaktionen oder die Auswirkungen von Sondersituationen. Auch besonders bedeutsame Schwächen des internen Kontrollsystems könnten dazu gehören. In der internationalen Diskussion wird derzeit vielfach von «those matters that keep the auditor awake at night» gesprochen. Hervorzuheben ist, dass es sich bei diesen Angaben um keine reine Aufzählung von Sachverhalten handeln soll, sondern die betreffenden Themen materiell ausreichend zu beschreiben sind und auch darzulegen ist, wo deren besondere Bedeutung liegt, und wie der Prüfer mit ihnen umgegangen ist.

Erste Erfahrungen aus dem Ausland deuten darauf hin, dass im Prüfungsbericht der Revisionsstelle meist vier oder fünf besonders wichtige Prüfungssachverhalte Eingang finden. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass vielfach auch das Unternehmen selbst im Zuge des Anhangs erweiterte Angaben vornimmt – möglicherweise auch um einer entsprechenden Berichterstattung durch die Revisionsstelle «zuvorzukommen», beziehungsweise diese zu ergänzen.

Schweigen ist Silber, Reden ist Gold?

Vielfach ist zu beobachten, dass – drohende oder tatsächliche – Transparenz das Verhalten der beteiligten Personen verändert. An der bevorstehenden Neuerung äusserst spannend ist daher die Frage, welche Auswirkungen auf die Arbeit des Audit Committees zu erwarten sind. Vereinfacht ausgedrückt gilt zukünftig nämlich: je intensiver ein Sachverhalt mit der Revisionsstelle behandelt wird, umso eher findet eine Offenlegung statt.

(Nur) auf den ersten Blick mag dies ungewünschte Anzeigeneffekte dergestalt entfalten, dass kritische Themengebiete eher ausgespart oder nur sehr oberflächlich behandelt werden. Das Audit Committee müsste sich in diesem Fall ja den Vorwurf gefallen lassen, die wirklich wichtigen Dinge nicht erkannt zu haben. Zu erwarten ist daher in der Tat eher eine umgekehrte Tendenz, nämlich dass sich das Audit Committee (noch) stärker mit der Arbeit der Revisionsstelle auseinandersetzen wird. Insbesondere wo der Abschlussprüfer über Schwierigkeiten bei der eigenen Urteilsbildung berichtet (z.B. aufgrund vorhandener Prüfungshemmnisse) ist das Audit Committee aufgerufen, verstärkt in eigene Untersuchungen und eine eigene Meinungsbildung zu investieren. Ein entsprechend frühzeitiger Austausch zwischen Revisionsstelle und Audit Committee ist unabdingbar.

Die Öffentlichkeit hört mit

Key Audit Matters umfassen nicht nur so offensichtliche Themen wie Goodwill-Impairment oder die Bewertung von Rückstellungen. Wenngleich nicht im primären Fokus der Revisionsstelle, so können auch an die Rechnungslegung angrenzende Themen wie Betrugsfälle, ein unzureichendes Risikomanagement oder erhebliche Defizite im internen Kontrollsystem zu einem besonders bedeutsamen Thema im Rahmen der Abschlussprüfung werden. Dass eine Offenlegung hier nicht ganz unproblematisch werden kann, liegt auf der Hand: neben Imagerisiken für die Unternehmensleitung stellen sich Haftungsfragen für die beteiligten Organe, und es bieten sich Anknüpfungspunkte für kritische Aktionäre und die Medien. Ebenfalls denkbar ist eine schrittweise Erweiterung der Auskunftspflichten gegenüber der Generalversammlung – wenn die betreffenden Sachverhalte dem Grunde nach schon einmal «aus dem Sack» sind, werden auch gezieltere Fragen gestellt werden können.

Für das Audit Committee ergeben sich hieraus zwei Empfehlungen: Einerseits muss noch mehr als bislang schon darauf geachtet werden, dass die in den Bereichen Rechnungslegung, interne Kontrolle, Risikomanagement und Compliance im Einsatz befindlichen Prozesse und Methoden auf dem neuesten Stand sind, und bei den unweigerlich dennoch auftretenden Problemen kein Organisationsverschulden vermutet werden muss. Darüber hinaus ergeben sich noch höhere Anforderungen an den «tone at the top» in Sachen Transparenz: Probleme dürfen trotz der neuen Offenlegungspflichten vor der Revisionsstelle nicht kaschiert werden, sondern sind proaktiv mit dem Abschlussprüfer zu identifizieren und offen zu diskutieren. Wer auf die neue Be-

richterstattung mit einer Politik des Stillschweigens reagiert, steckt nur seinen Kopf vorübergehend in den Sand.

Die Herausforderung steckt im Detail

Zu erwarten ist, dass insbesondere die konkrete Ausformulierung der betreffenden Passagen im Prüfungsbericht dann für Denksportaufgaben sorgen wird. Einerseits liegt die Pflicht zur Berichterstattung klar bei der Revisionsstelle, welche die Verantwortung hierfür trägt. Andererseits wird das Unternehmen sicherlich versuchen, Einfluss zu nehmen – insbesondere die Tonalität der Aussagen betreffend. Auch mag sich die bereits jetzt im Ausland zu beobachtende Tendenz fortsetzen, dass Unternehmen z.B. bei den Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten bei der Bewertung im Anhang zusätzliche eigene Hinweise geben, auf welche die Revisionsstelle dann verweisen kann.

Aufgrund seiner besonderen fachlichen Kompetenz und Interessenlage kann das Audit Committee bei dieser Abstimmung zwischen Unternehmen und Revisionsstelle eine ausgleichende Position und eine moderierende Rolle einnehmen. Dabei ist aber immer zu bedenken, dass mit einer (weiteren) Boilerplate-Berichterstattung niemandem geholfen ist. Die Gefahr einer sich einschleichenden Standardisierung besteht sicherlich. Nicht nur der Aktionär wird dann aber auch weiterhin eine zu stark standardisierte Berichterstattung beklagen, sondern auch die mit den Neuerungen denkbare stärkere Anerkennung der Arbeit von Audit Committee und Revisionsstelle bleibt uns dann versagt. Eine Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse sollte daher auch bei den Key Audit Matters die Richtschnur für das Handeln des Audit Committees sein.



Prof. Dr. Peter Leibfried
Universität St. Gallen
peter.leibfried@unisg.ch



Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2016 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.